

Heimarbeitsliste

nach § 6 Heimarbeitsgesetz

für

1. Halbjahr (01.01. bis 30.06.)

(Einsendetermin 31. Juli)

2. Halbjahr (01.07. bis 31.12.)

(Einsendetermin 31. Januar)

1. Auftraggeber *

Name Vorname bzw. Name der Firma

Straße/Haus-Nr.

PLZ

Ort

2. Art des Betriebes und Wirtschaftszweiges *

Beschreibung

3. Sitz des Unternehmens *

Straße/Haus-Nr.

PLZ

Ort

Ansprechpartner

Telefonnummer

4. Angaben zu in Heimarbeit Beschäftigten, Zwischenmeistern (ZM) oder Gleichgestellten (GL)

(weitere angaben ggf. auf separater Anlage)

[illegible]

¹⁾ Zu den erweiterten Angaben (Telefonnummer und E-Mail-Adresse) besteht keine rechtliche Verpflichtung und die Einwilligung zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten kann jederzeit widerrufen werden.

Hinweise / Erläuterungen

- I.** In die Heimarbeitsliste sind alle Personen, die mit Heimarbeit oder mit ihrer Weitergabe beschäftigt werden, einzutragen.
- II.** Die mit Heimarbeit oder mit ihrer Weitergabe beschäftigten Personen sind in die Liste nach folgender Gliederung einzutragen:
- 1. in Heimarbeit Beschäftigte, das sind**
 - a) die Heimarbeiter (§ 2 Abs. 1 HAG),²⁾
 - b) die Hausgewerbetreibenden, die nicht mehr als zwei Hilfskräfte (Betriebsarbeiter oder Heimarbeiter) beschäftigen (§ 2 Abs. 2 HAG);
 - 2. Gleichgestellte (ausgenommen Zwischenmeister), das sind**
 - a) die gleichgestellten Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden ohne Hilfskräfte, wenn der Auftraggeber weder Gewerbetreibender noch Zwischenmeister ist, sowie die gleichgestellten Hausgewerbetreibenden ohne Hilfskräfte, die nicht gewerblich arbeiten (§ 1 Abs. 2 Buchst. a HAG),
 - b) die gleichgestellten Hausgewerbetreibenden, die mit mehr als zwei Hilfskräften (Betriebsarbeitern oder Heimarbeitern) arbeiten (§ 1 Abs. 2 Buchst. b HAG),
 - c) die gleichgestellten anderen im Lohnauftrag arbeitenden Gewerbetreibenden, die infolge ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit eine ähnliche Stellung wie Hausgewerbetreibende einnehmen (§ 1 Abs. 2 Buchst. c (HAG);
 - 3. gleichgestellte und nicht gleichgestellte Zwischenmeister (§ 1 Abs. 2 Buchst. d, § 2 Abs. 3 HAG)**
- III.** Drei Abschriften der Liste der im **abgelaufenen Kalenderjahr** beschäftigten Personen sind zum jeweils **31. Januar und 31. Juli** an die
- Landesdirektion Sachsen,
Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden
- einzusenden.
- IV** Die alten Listen sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Jahr ihrer Anlegung folgt, aufzubewahren.
- V.** Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift können mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro geahndet werden (§ 32 a HAG)

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten, finden Sie unter dem Link [sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.](#)

Weitere Informationen zur Heimarbeit finden Sie

²⁾ HAG = Heimarbeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S.1626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung